

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung vom 18.07.2019 zur Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Dormagen vom 01.08.2005

Aufgrund der §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Dormagen am 09.05.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Dormagen vom 01.08.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebühren für Unterricht/Veranstaltungen (1 Unterrichtsstunde (UStd.) dauert 45 Minuten)

1.	Einzelveranstaltungen bis 3 Ustd.	bis zu 5,00 €
2.	Sonderveranstaltungen	bis zu 15,00 €
3.	Einzelveranstaltungen zur politischen Bildung	4,00 €
4.	Kurse je UStd.	2,50 €
Fachspezifische Gebühren		
5.	Kurse für die Eltern- /Familienbildung Das Entgelt für ein Kind entfällt, wenn die Zielsetzung des Unterrichtes nur mit dem Elternteil zusammen erreicht werden kann. Ein zweites Kind der Familie bezahlt 50% der Kursgebühr.	2,40 €
6.	Kurse im Programmbereich EDV	4,50 €
7.	Kurse im Programmbereich Kochen/Nähen	2,70 €
8.	Kurse im Programmbereich Gesundheit	2,70 €
9.	Kurse im Programmbereich Kunst	2,70 €
10.	Kurse im Programmbereich berufliche Bildung	4,50 €
11.	Berufsspezifischer Sprachunterricht	3,40 €
12.	Schulabschlusslehrgänge sind gebührenfrei. Die einmalige Anmeldegebühr beträgt für den Vorkurs (entfällt aus pädagogischen Gründen) Den Hauptschulabschluss, 1. und 2. Semester 80,00 € Den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, 3. Semester 50,00 € Die Fachoberschulreife, 4. Semester 30,00 €	0,00 € 80,00 € 50,00 € 30,00 €
13.	Informationsveranstaltungen zu Kursen, Studienreisen, Bildungsberatung	gebührenfrei
14.	Für Exkursionen, Reisen und Opernbesuche werden Gebühren in Höhe der Sachkosten erhoben (ohne Ermäßigung), zuzüglich des Betrages für die anfallenden Unterrichtsstunden und ein Verwaltungskostenzuschlag	kostendeckend
15.	Gebühren für Prüfungen: Leistungsbescheinigungen für Xpert-Prüfungen und Europäische Sprachenzertifikate werden nach Vorgaben der Prüfungszentralen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale abgerechnet	
16.	Für Veranstaltungen mit Unterbringung in einem Tagungshaus wird neben den Gebühren für die UStd. ein Pauschalbetrag für die Unterbringung und Verpflegung je Tag erhoben (dafür keine Ermäßigung)	kostendeckend
17.	Eine Unterrichtsstunde (Ustd.) dauert 45 Minuten. Wird eine VHS-Veranstaltung im Ausnahmefall in Zeitstunden durchgeführt, so erhöhen sich die Gebühren auf der Basis der oben genannten Beträge um den Multiplikator 60/45.	
18.	In begründeten Einzelfällen kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt in einen schon laufenden Kurs einsteigen, sofern dies pädagogisch für die Gruppe vertretbar ist. Auf	

	Antrag kann die Gebühr um den Anteil der versäumten Stunden verringert werden. Die Entscheidung trifft die VHS-Leitung.	
19.	Für gesonderte Veranstaltungen, die von Dritten mitfinanziert werden, gelten, sofern vorgegeben, die von den Dritten festgelegten Gebührensätze.	
20.	Die Ermäßigungen auf der Grundlage des Familienpasses der Stadt Dormagen werden angewandt und beziehen sich auf die Gebühren für Unterrichtsstunden und Prüfungen.	

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 3 Kostendeckende Veranstaltungen der VHS (Z-Kurse) zur beruflichen Bildung

1. Kostendeckende Kurse werden von der VHS für bestimmte Zielgruppen der beruflichen Bildung angeboten. Sie werden organisiert nach den Richtlinien des Weiterbildungsgesetzes, gehören aber nicht zum Pflichtangebot. Die VHS ist verpflichtet, diese Angebote kostendeckend zu kalkulieren und durchzuführen.

Bestandteil der Kalkulation sind Honorarkosten, Fahrtkosten für den/die Kurleiter/in, die schon vor dem 31.07.2019 in der VHS Dormagen Kurse angeboten hat, evtl. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, evtl. Raumkosten, sonstige Nebenkosten und ein pauschaler Zuschlag zu den oben genannten Kosten als Anteil zur Beratung, Konzeption, Werbung und Verwaltung je nach Aufwand und Thema des Angebotes.

Artikel 3

§ 5 Nr. 3, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

§ 5 Fälligkeit der Gebühren und Gebührenerstattung

3. Bei einer späteren Stornierung als 14 Tage vor Kursbeginn wird die gesamte Kursgebühr fällig.
4. Rücktritt vom Kurs: In begründeten Ausnahmefällen kann vom Kurs zurückgetreten werden und die anteiligen Gebühren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises erstattet werden.
5. Ausschluss vom Kurs: Im Einzelfall kann aus pädagogischen Gründen ein Ausschluss vom Kurs und damit eine (anteilige) Erstattung der Kursgebühr durch die VHS-Leitung vorgenommen werden.

Artikel 4

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebühren für Räume

Gebühren für Räume werden in der gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Dormagen geregelt.

Artikel 5

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 18.07.2019 zur Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Dormagen vom 01.08.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 18.07.2019

Erik Lierenfeld
Bürgermeister